

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Olaf Duge (GRÜNE) vom 03.05.13

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Immenhorstweg: Festsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen nicht vollständig umgesetzt?**

*Am 5. März 2013 ist dem Senat eine rechtliche Stellungnahme der Initiative Immenhorstweg über die Anwaltskanzlei Dr. Seichter & Seichter zum Bebauungsplan Bergstedt 23 zugestellt worden. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen über den Weg der Evokation durchgesetzten B-Plan. Dieser B-Plan wurde von der Bürgerschaft am 11. April 2006 (HmbGVBl, S. 154) beschlossen.*

*Zusammen mit dem B-Plan Bergstedt 23 wurde durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg der B-Plan Bergstedt 14 (ebenfalls evoziert) für das nördlich und nordöstlich angrenzende Gebiet zwischen dem NSG Hainesch-Iland und dem weiter östlich gelegenen Naturdenkmal Timmermoor am 13. April 2004 aufgestellt. Dieser B-Plan Bergstedt 14 wurde am 13. Juni 2006 (HmbGVBl, S. 298) beschlossen.*

*Beide B-Pläne sollen dazu dienen, die Biotopvernetzung zwischen dem Naturschutzgebiet Hainesch-Iland und dem Naturdenkmal Timmermoor zu sichern sowie Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen für die Eingriffe im Bereich des B-Plans Bergstedt 23 festzusetzen (Planbegründung, Bü-Drs. 18/4065, 2.1, Seite 5). Beide B-Pläne stehen daher in einem untrennbaren Zusammenhang.*

*Mitglieder der Interessengemeinschaft Immenhorst hatten nach Inkrafttreten des B-Plans Bergstedt 23 am 11. April 2006 am 12. Juni 2007 einen Antrag auf Normenkontrolle gestellt. Gleichzeitig wurde einstweiliger Rechtsschutz gegen den Vollzug des B-Plans Bergstedt 23 eingereicht. Dieser wurde vom Obergerverwaltungsgericht Hamburg mit Beschluss vom 21. August 2007 (Az.: 4 Es 4/07.N) abgelehnt, und zwar mit der Begründung, dass kein Zweifel an der Umsetzung der festgelegten Minderungsmaßnahmen bestünde. Durch diese Minderungsmaßnahmen könnten auch erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes Hainesch-Iland ausgeschlossen werden. Zugleich hat das OVG betont, dass – sofern auch nur einzelne Minderungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden – eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht mehr ausgeschlossen werden könne (vergleiche Beschluss des OVG Hamburg vom 21.8.2007).*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

- 1. In der Planbegründung des B-Plans Bergstedt 23 unter Punkt 5.13.5 auf Seite 35 wurde ein Monitoring für das EU-Vogelschutzgebiet zur Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen auf den betroffenen Lebensraum im*

*Bereich der Bebauungspläne Bergstedt 23 und Bergstedt 14 ausgedehnt. Wurde dieses Monitoring durchgeführt?*

*Wenn nein, warum nicht?*

*Wenn ja in welchen zeitlichen Abständen und durch wen? Welche Flächen fallen in das Monitoring-Gebiet?*

2. *Sind die Monitoring-Berichte einsehbar?*

*Wenn ja, wann und wo?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Das Monitoring des Wachtelkönigs wurde jährlich von 2007 bis 2011 durchgeführt, für die Jahre 2013 bis 2017 ist die jährliche Fortsetzung beauftragt. Auftragnehmer aller Gutachten ist Dipl.-Biologe Herr Alexander Mitschke. Das Monitoring umfasst grundsätzlich die Flächen des B-Plan-Gebiets Bergstedt 23 und Bergstedt 14 sowie das EU-Vogelschutzgebiet Hainesch-Iland. Die genaue Flächenabgrenzung ist den Monitoring-Berichten zu entnehmen, die bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Naturschutz, Referat Europäischer Naturschutz und Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer, eingesehen werden können.

3. *Unter Nummer 15 des B-Plans wurden Minderungsmaßnahmen zum Erhalt des Wachtelkönigs festgelegt. Wurden diese Maßnahmen umgesetzt und wurde im Rahmen des Monitorings festgestellt, ob der Wachtelkönig die festgelegten Flächen als neuen Lebensraum angenommen hat?*

In Bezug auf die umgesetzten Minderungsmaßnahmen kommt das Monitoring-Gutachten der Jahre 2008 bis 2011 zu folgendem Fazit:

„Der Wachtelkönig gehört nicht zu den regelmäßigen, alljährlichen Brutvögeln in Bergstedt. Rufreviere sind vor allem in Jahren mit einem auch anderswo in Hamburg und Nordwestdeutschland gut ausgeprägten Bestand gegeben. Während der Periode des Monitorings von Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz des Wachtelkönigs im Bereich des B-Plan-Gebietes Bergstedt 14 und 23 kam es im Hamburger Raum nicht zu stärkeren Einflügen der Art. Vielmehr erreichte der Wachtelkönig Ende der 2000er Jahre zuletzt Anfang der 1990er Jahre dokumentierte Minimalbestände.

Das Fehlen von Wachtelkönig-Nachweisen im Bereich der hier betrachteten Ausgleichsflächen lässt sich daher nicht als Hinweis auf eine dauerhafte Verdrängung der Art bzw. auf das Scheitern von zum Schutz der Art eingeleiteten Maßnahmen interpretieren. Die Schaffung von Randstreifen mit Hochstaudenvegetation und eine angepasste Nutzungsweise mit späten Mahdterminen ist durchaus geeignet, das Habitatangebot für den Wachtelkönig in den Ausgleichsflächen zu verbessern. Aufgrund der durch Siedlungsflächen weitgehend isolierten Lage und insgesamt geringen Flächenausdehnung stellen die Feldmarkreste Bergstedts im Anschluss an das NSG Hainesch-Iland unabhängig von der im Rahmen des B-Plans Bergstedt 14 bzw. 23 erfolgten Bebauung im südlichen Teil vor allem in Jahren mit allgemein starkem Auftreten der Art ein durch den Wachtelkönig besiedeltes Habitatangebot dar. Ende der 2000er Jahre fehlten Einflugjahre und infolgedessen auch aktuelle Nachweise des Wachtelkönigs.

Um die Eignung der Feldmarken in Bergstedt als Lebensraum des Wachtelkönigs in Perioden hoher Bestände der Art aufrechtzuerhalten, sollten die umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen Bestand haben und insbesondere eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung eine Fortsetzung finden. Unter diesen Voraussetzungen wären auch in Zukunft zeitweise Ansiedlungen des Wachtelkönigs zu erwarten.“

4. *Die neuen Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere Hunde- und Katzenhalter, sollten durch ein entsprechendes Informationsmaterial über die besondere Bedeutung des Gebiets für den Naturschutz und Möglichkeiten der Vermeidung der Gefährdung von wild lebenden Tieren hingewiesen werden (Planbegründung Punkt 5.13.5, Seite 35). Ist dieses*

*Informationsmaterial insbesondere den neuen Bewohnerinnen und Bewohnern übergeben worden?*

*Wenn nein, warum nicht?*

*Wenn ja: Wer hat das Infomaterial erstellt und wann wurde es übergeben? Wo kann man dieses Infomaterial erhalten?*

Das zuständige Bezirksamt legt dieses Merkblatt Baugenehmigungen im Plangebiet bei. Das Informationsmaterial wurde vom Bezirksamt erstellt und an den Projektentwickler NCC weitergegeben. Es ist auch im zuständigen Bezirksamt erhältlich.

5. *Am westlichen Rand der vorhandenen Bebauung am Birkenweg setzt der B-Plan eine „Fläche zur Anpflanzung von Sträuchern“ zur Erhaltung des Knicks sowie die Pflanzung von Einzelbäumen fest. Wurden diese Anpflanzungen vorgenommen?*

*Wenn ja, wann und durch wen?*

*Wenn nein, warum nicht und wann sollen die Anpflanzungen vorgenommen werden?*

6. *Im Süden der Koppel Bocksberg wurden zwei private Grünflächen und ein Anbaugesetz festgesetzt, um das Vordringen baulicher Anlagen und versiegelter Flächen in den Talraum der Saselbek zu unterbinden (Planbegründung 5.1.2, Seite 24) (Abschirmung zum Talraum der Saselbek/Schutz des Eisvogels). Bestehen die privaten Grünflächen und wurde das Anbaugesetz umgesetzt?*

*Wenn ja, wann?*

*Wenn nein, warum nicht und wann sollen die Festsetzungen umgesetzt werden?*

Die vorgelegte Planung von NCC wurde im vereinfachten Genehmigungsverfahren hinsichtlich des Planungsrechts und der Abstandsflächen geprüft. Der Knickschutz und die vorgeschriebene Bepflanzung wurden in den Bauvorlagen von NCC berücksichtigt.

Die Wohngebäude im Neubaugebiet sind nach Kenntnis des zuständigen Bezirksamts im Wesentlichen mittlerweile nicht mehr im Besitz von NCC, sondern im Einzeleigentum der jeweiligen Käufer der Grundstücke.

Eine Überprüfung aller Grundstücke im Plangebiet Bergstedt 23 kann durch das zuständige Bezirksamt nicht erfolgen. Es finden regelmäßig nur Prüfungen im Einzelfall statt, sofern ein konkreter Tatbestand der Gesetzesübertretung vorliegt und das betreffende Grundstück benannt werden kann.

7. *Im B-Plan werden unter den Nummern 6 bis 10 Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und Knicks sowie deren Neupflanzungen getroffen (vergleiche zeichnerische Darstellungen auf Blatt 1). Unabhängig von der tatsächlichen Ausdehnung der Knickwälle sind Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen in der Regel 7 m beiderseits der Grundstücksgrenzen ausgeschlossen (Planbegründung Punkt 5.8, Seite 29). Nur bei besonders beengten Grundstücksverhältnissen ist die Ausschlussfläche leicht reduziert. Wurden die Abstände von Nebenanlagen (Schuppen/Spielhäuser und Ähnliches), Stellplätzen und Garagen eingehalten, insbesondere auch auf dem Grundstück Aalwischkoppel 18 f?*

*Wenn nicht, welche Abweichungen wurden festgestellt und was unternimmt die Behörde, um die Einhaltung der Festsetzungen des B-Plans und damit auch der Belange des Naturschutzes umzusetzen?*

Aalwischkoppel 18 f: Am 18. Januar 2012 hat das zuständige Bezirksamt eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Doppelcarports mit Geräteschuppen erteilt.

Die planungsrechtliche Befreiung für die Errichtung teilweise im Knickschutzstreifen ist unter folgenden Auflagen erteilt worden:

Die hintere Flucht des nachbarlichen Gartenschuppens (Aalwischkoppel 20) ist zu übernehmen und von der hinteren Grundstücksgrenze ist ein 3,80 m breiter Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten, um die Funktion des Knicks zu erhalten. Als Ausgleich ist im Bereich des Knicks ein mittel- bis großkroniger heimischer Laubbaum zu pflanzen. Im Übrigen siehe Antwort zu 5. und 6.

8. *An einigen Stellen wurden Knicks gerodet. Punkt 7 des B-Planes setzt fest, neue Knickpflanzungen zu erstellen. Wurden diese Neupflanzungen bislang vollständig durchgeführt?*

*Wenn nicht, was unternimmt die Behörde, um die Neupflanzungen zu veranlassen?*

9. *Einige Gebäude erscheinen auffällig nah am Knick gebaut zu sein, so dass der Abstand von 10 m (beziehungsweise 5 bis 7 m bei beengten Grundstücksverhältnissen) anscheinend nicht überall eingehalten wurde. Hat die Behörde die Abstände der Häuser zum Knick geprüft und Unterschreitungen der zulässigen Abstände festgestellt?*

*Wenn nicht geprüft wurde: Warum nicht und wann sollen die Prüfungen vorgenommen werden?*

*Wenn Unterschreitungen festgestellt wurden: Wo wurden Unterschreitungen festgestellt und was wurde seitens der Behörden unternommen, um diese Vorgaben des B-Plans zum Erhalt der Grünachsen durchzusetzen?*

Die Knicks im bezeichneten Gebiet sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) n.F. in Verbindung mit § 14 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) n.F. und liegen somit seit 11. Mai 2010 in der Zuständigkeit der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) ebenso wie der Artenschutz/das Monitoring.

Nach Prüfung der Sachlage werden durch das zuständige Bezirksamt bekannt gewordene Verstöße gegen die Baumschutzverordnung und die Landschaftsschutzgebietsverordnung (geschützte Bäume und Hecken und Hecken, die aussehen wie Knicks, jedoch keine Biotope sind) als Ordnungswidrigkeit verfolgt. Angezeigte Zerstörungen von Knicks (nach § 30) werden vom zuständigen Bezirksamt an die BSU zur Bearbeitung weitergeleitet. Naturschutzrechtliche Maßnahmenverpflichtungen aus dem B-Plan Bergstedt 23 werden gegebenenfalls im baurechtlichen Genehmigungsverfahren durch die Auflagen und Ausführungsfristen durch Vollzugskontrollen der fachlich beteiligten zuständigen Stellen nachvollzogen. Die Kontrolle erfolgt ausschließlich einzelfallbezogen, siehe auch Antwort zu 5. und 6.

10. *Ist geprüft worden, ob die am Hang zum Saselbekwanderweg stehenden Doppelhäuser (Bocksberg 28 a + b, 30 a + b, 41 a + b) gänzlich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes stehen?*

*Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Gemäß B-Plan und FHH-Atlas liegen die Grundstücke Bocksberg 28 a und b (Flurstücke 3768 und 3769) sowie Bocksberg 30 a und b (Flurstücke 3770 und 3771) größtenteils im LSG, Bocksberg 41 a und b dagegen komplett außerhalb.

Bei Bocksberg 28 a wurde das zuständige Bezirksamt lediglich wegen geplanter Geländeaufhöhungen beteiligt, die nicht den B-Plan-Festsetzungen widersprechen. Am 23. September 2010 wurden die Baugenehmigungen für die Grundstücke Bocksberg 28 a und b durch das zuständige Bezirksamt erteilt. Am 31. August 2007 wurden durch das zuständige Bezirksamt die Baugenehmigungen für die Grundstücke Bocksberg 30 a und b sowie 41 a und b erteilt.

11. *Wurden die in mehreren Vorgärten laut § 2 Nummer 6 des B-Plans geforderten kleinkronigen, einheimischen und standortgerechten Bäume (laut Auflistung der zulässigen Bäume im Anhang der Planbegründung) vollständig gepflanzt?*

*Wenn nicht: Was unternimmt die Behörde, um die Festsetzung des B-Planes umzusetzen?*

12. *Wurde der Festsetzung in § 2 Nummer 12, Fahrwege und Stellplätze ohne Schutzdach in vegetationsfähigem Aufbau herzustellen, vollständig entsprochen?*

*Wenn nicht, wo sind noch Defizite und was unternimmt die Behörde, um diese abzustellen?*

13. *Wurden die in Nummer 11 festgesetzten Dachbegrünungen der Dachflächen von Garagen sowie Schutzdächern von Stellplatzanlagen, insbesondere auch der für Wurzeln durchgängige Substrataufbau für die Dachbegrünung, vollständig umgesetzt?*

*Wenn nicht, wo sind noch Maßnahmen notwendig und was unternimmt die Behörde, damit diese Festsetzungen des B-Plans umgesetzt werden?*

Siehe Antwort zu 5. und 6.

14. *Mit der Festsetzung der Unterkante der Kellersohle höchstens 1,5 m unter der vorhandenen Geländeoberfläche (Nummer 3) und der Unzulässigkeit von Drainagen (Nummer 4) sollen die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (insbesondere für die Quellen im NSG Hainesch-Iland) vorsorglich gemindert werden (Planbegründung 5.13, Seite 33). Wurde die Einhaltung dieser Festlegungen geprüft, insbesondere bei den Grundstücken Aalwischkoppel 6, 10, 12 und 14?*

*Wenn nein, warum nicht?*

*Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Nein. Bei den Grundstücken Bocksberg 30 a und b sowie 41 a und b wurde mit dem in der Antwort zu 10. genannten Genehmigungsbescheid auch eine Befreiung für das Überschreiten der zulässigen Einbindetiefe des Gebäudes in das Erdreich von 1,50 m auf 2,27 m unter Auflagen (unterhalb Gebäudesohle ist eine 30 cm starke Schicht aus wasserdurchlässigem Sand als Flächenfilter anzuordnen et cetera gemäß Grundbau-Gutachten) durch das zuständige Bezirksamt erteilt. Beim Genehmigungsverfahren für acht Doppelhäuser (Aalwischkoppel 3 a und b; 5 a und b; 7 a und b; 9 a und b; 11 a und b; 13 a und b; 15 a und b; 16 a und b) wurde auch die Einhaltung der zulässigen Einbindetiefe des Gebäudes ins Erdreich (Unterkante Kellersohle maximal 1,50 m unterhalb Geländeoberfläche) durch das zuständige Bezirksamt geprüft. Alle oben angeführten Vorhaben halten diese ein, Befreiungen wurden diesbezüglich durch das zuständige Bezirksamt nicht erteilt.

15. *Wurde geprüft, ob entsprechend § 2 Nummer 4 des B-Plans keine Drainagen zur Trockenhaltung der Keller gelegt wurden, insbesondere beim Grundstück Aalwischkoppel 6?*

*Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Siehe auch Antwort zu 5. und 6. Für das Gebäude Aalwischkoppel 6 ist keine Befreiung für den Einbau einer Drainage erteilt worden.